























# Landtags-Akten

vom Jahre 1902.

- a) Königliche Dekrete.
- b) Berichte der zweiten Kammer.
- c) Berichte der ersten Kammer.
- d) Ständische Schriften.

(Beilage zu den Mittheilungen.)



Dresden,

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. E. Meinhold & Söhne.

208,15







## Inhaltsverzeichnis.

---

Nr.

### a) Königliche Dekrete.

- A. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betreffend.
- B. Feierliche Eröffnung des außerordentlichen Landtags am 4. Juli 1902.
- 1. Dekret vom 3. Juli 1902, einen dritten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1902/03 betreffend.
- 2. Dekret vom 3. Juli 1902, die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer der außerordentlichen Ständeversammlung betreffend.
- 3. Dekret vom 9. Juli 1902, die Verabschiedung des außerordentlichen Landtags betreffend.
- 4. Dekret vom 10. Juli 1902, den Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung im Jahre 1902 betreffend.

### b) Berichte der zweiten Kammer.

- 1. Bericht der Finanzdeputation A und der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer über das königliche Dekret Nr. 1, einen dritten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1902/03 betreffend, sowie über die aus Anlaß des Thronwechsels nothwendige Verabschiedung der Civilliste auf die Dauer der Regierung Sr. Majestät des Königs Georg.

### c) Berichte der ersten Kammer.

- 1. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer über das königliche Dekret Nr. 1, einen dritten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1902/03 betreffend, sowie über die aus Anlaß des Thronwechsels nothwendige Verabschiedung der Civilliste auf die Dauer der Regierung Sr. Majestät des Königs Georg.

### d) Ständische Schriften.

- 1. Ständische Schrift auf das Allerhöchste Dekret Nr. 1 vom 3. Juli 1902, einen dritten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1902/03 betreffend.
-







## A.

### Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betreffend;

vom 27. Juni 1902.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem gemäß § 115 Absatz 2 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden außerordentlichen Landtage auf

den 3. Juli dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird solches und daß an die Mitglieder beider ständischer Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 27. Juni 1902.

Gesamtministerium.

v. Meißch.

v. Seydewitz.

Meister.







## B.

### Feierliche Eröffnung

des außerordentlichen Landtags am 4. Juli 1902.

#### Rede Sr. Majestät des Königs.

##### Meine Herren Stände!

Im tiefsten Schmerzgeföhle sehe Ich Sie heute das erste Mal um Mich versammelt, nachdem der unerforschliche Rathschluß Gottes dem Lande seinen besten, edelsten Fürsten, Mir den treuesten Freund und Bruder entrißen hat.

Konnte Mir in dieser erschütternden Heimsuchung Etwas Trost und Beruhigung gewähren, so waren es die Kundgebungen aufrichtiger Trauer, welche in allen Klassen des Volkes, in allen Theilen des Landes zum Ausdruck gelangt sind, so waren es die Beweise treuer Anhänglichkeit an Mein Haus und vertrauensvollen Entgegenkommens, die Mir bei diesem Anlasse in so wohlthruender Weise entgegengebracht worden sind, wofür auch an dieser Stelle den tiefempfundenen Dank zu erkennen zu geben Mir besonderes Bedürfnis ist.

Wie Ich es bereits dem Lande und dem Volke gegenüber ausgesprochen habe, ist es Mein ernster Wille, im Sinne des Verewigten die Regierung zu führen und Seine Schöpfungen mit sorgsamer Hand zu pflegen und zu erhalten.

Nicht besser können wir Sein Andenken feiern, als wenn wir in Seinem Geiste fortwirken und auf dem Grunde fortbauen, den Er gelegt hat.

Es sind nicht die gewöhnlichen Aufgaben der Thätigkeit der Stände, wie sie der Gang unseres öffentlichen Lebens in periodischer Wiederkehr darbietet, zu deren Erledigung Sie heute hier zusammentreten. Ich habe Sie vielmehr berufen, um in Nachgehung der Bestimmung in § 115 Absatz 2 der Verfassungsurkunde über die nach § 22 Absatz 2 dieser Urkunde im Falle eines Regierungswechsels erforderliche anderweite Festsetzung der Civilliste sowie über einige in diesem Falle nothwendig werdende Aenderungen in den Apanagen und anderen Gebühren einzelner Glieder Meines Hauses mit Meiner Regierung eine Vereinbarung zu treffen.

Die zu diesem Ende Ihnen zu machenden Vorlagen befinden sich bereits in Ihren Händen und sehe Ich Ihrer darauf zu fassenden verfassungsmäßigen Entschliebung entgegen.

Da Sie nur erst vor wenigen Wochen Ihre regelmäßige Tagung geschlossen haben und weitere Regierungsgeschäfte, die Ihre Mitwirkung erheischen, zur Zeit nicht vorliegen,



gebe Ich Mich der Hoffnung hin, daß Ihre jetzige außerordentliche Zusammenkunft Sie nur kurze Zeit hier festhalten wird und daß Sie bald zu Ihren heimischen Herden werden zurückkehren können.

Meine Herren Stände! Wenn wir auch in Zukunft mit vereinten Kräften nach dem gleichen Ziele streben, so wird das theuere Kleinod des gegenseitigen Vertrauens zwischen Fürst und Volk, welches den schönsten Schmuck der Regierung des unvergeßlichen Königs Albert bildete, auch fernerhin unverkümmert bleiben.

---



## 1.

## Dekret an die Stände,

einen dritten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat  
auf die Finanzperiode 1902/03 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 3. Juli 1902.

Wir, Georg, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.  
lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen dritten Nachtrag zum ordentlichen Staats-  
haushalts-Etat auf die Finanzperiode 1902/03 wegen Verabschiedung der Civilliste auf  
die Dauer Unserer Regierung und wegen Vornahme der aus Anlaß des Thronwechsels zu  
bewirkenden Veränderung der Einstellungen bei Kap. 23 nebst Begründung zur verfassungs-  
mäßigen Berathung mit der Eröffnung zugehen, daß die Staatsminister von Metzsch  
und Dr. Rüger für die zu führenden Verhandlungen mit Auftrag versehen worden sind,  
und sehen nach Beendigung der letzteren einer Erklärung der getreuen Stände in Huld  
und Gnaden entgegen.

Dresden, den 3. Juli 1902.

Georg.



Georg von Metzsch.  
Dr. Conrad Wilhelm Rüger.







# Dritter Nachtrag

zum

ordentlichen Staatshanshalts-Etat für das Königreich Sachsen

auf die

Finanzperiode 1902/03.

## I. Zur Hauptübersicht.

Ab- schnitt.	Kap.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1902/03 treten hinzu bez. gehen ab an:		
			Einnahmen.	Ausgaben.	Zuschuß.
			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
		<b>I. Etat der Ueberschüsse.</b> Nichts.			
		<b>II. Etat der Zuschüsse.</b>			
C.	22.	Civilliste; Schatullenbedürfnisse, ingleichen Garderoben- und Hofstaatsgelder für Ihre Majestät die Königin . . . . .	—	268 275	268 275
=	23.	Apanagen etc. . . . .	—	172 500	172 500
M.	110.	Reservefonds . . . . .	—	— 440 775	— 440 775
		<b>Summe der Zuschüsse</b>	—	—	—
		<b>Vergleichung.</b>			
		I. Etat der Ueberschüsse . . . . .	—	—	—
		II. Etat der Zuschüsse . . . . .	—	—	—
		<b>Hauptabschluß</b>	—	—	—



## II. Zu den

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1902/03 treten hinzu bez. gehen ab an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter transitorisch.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
<b>Kap. 22.</b>				
<b>Civilliste, Schatullenbedürfnisse, ingleichen Garderoben- und Hofstaatsgelder für Ihre Majestät die Königin.</b>				
1.	Civilliste Sr. Majestät des Königs . . . . .	—	335 775	—
2.	Schatullenbedürfnisse, ingleichen Garderoben- und Hofstaatsgelder für Ihre Majestät die Königin . . . . .	—	— 67 500	—
	Summe	—	268 275	—
<b>Kap. 23.</b>				
<b>Apanagen etc.</b>				
2.	Apanage Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen beziehentlich Kronprinzen Friedrich August . . . . .	—	75 000	—
3.	Apanage Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann Georg . . . . .	—	— 75 000	—
3a.	Apanage Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde . . . . .	—	15 000	—
3b.	Witthum Ihrer Majestät der Königin-Wittve . . . . .	—	157 500	—
	Summe	—	172 500	—
<b>Kap. 110.</b>				
<b>Reservfonds.</b>				
1.	Außerordentliche, im Voraus nicht näher zu bestimmende Bedürfnisse . . . . .	—	— 440 775	—
	Summe für sich.			



einzelnen Stats.

---

**Erläuterungen.**

---

Zu Kap. 22 und 23. Wegen der Aufsätze wird auf die Begründung zum Allerhöchsten Dekrete Bezug genommen.

Neuer Titel.

Neuer Titel.

Zu Kap. 110. Infolge der Nachpostulate bei Kap. 22 und 23 ermäßigt sich der Reservefonds von 811 265 *M.* (vergl. die Ständische Schrift Nr. 45 vom 6. Juni 1902) auf 370 490 *M.*

**Dekrete.**

(Beilage zu den Mittheilungen.)



## Begründung.

Nach § 22 der Verfassungsurkunde besteht die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs in ihrer bisherigen Höhe so lange fort, bis diejenige seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Bei dem letzten, im Jahre 1873 eingetretenen Regierungswechsel ist laut Ständischer Schrift Nr. 18 vom 12. Februar 1874 (vergl. Landt.-Akten 1873/74, Ständische Schriften S. 37 flg.), auf Grund der zwischen der Krone und den Ständen getroffenen Vereinbarung, die ursprünglich auf 500 000 Thaler Konventionsgeld festgestellte Civilliste für die Zeit vom 1. Januar 1874 ab — unter Uebertragung des bis dahin vom Staate bestrittenen Bauaufwandes zur Unterhaltung der reservirten Hofgebäude auf die Civilliste — auf die Summe von 950 000 Thalern im 30 Thalerfuße erhöht worden.

Aus Anlaß der im Jahre 1892 durchgeführten Neuregelung der Staatsdienergehälter hat sodann für die Zeit vom 1. Januar 1892 ab eine anderweite Aufbesserung der Civilliste um 202 300 *M.* stattgefunden, jedoch nur zu dem speziellen Zwecke, um ihr die Mittel zu bieten, für die aus der Civilliste und den Apanagen zu besoldenden Beamten und Bediensteten des Hofes eine ähnliche Gehaltserhöhung, wie sie für die im Dienste des Staates stehenden Beamten vorgenommen worden war, eintreten zu lassen.

Die Civilliste beträgt daher gegenwärtig 3 052 300 *M.*

Diese Summe reicht nicht annähernd mehr hin, um den Aufwand zu bestreiten, der verfassungsmäßig aus der Civilliste zu decken ist. Seit dem Jahre 1874 ist der Geldwerth so erheblich gesunken und infolgedessen eine so völlige Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse eingetreten, daß eine angemessene Erhöhung der gegenwärtig für die Civilliste ausgesetzten Summe ganz unvermeidlich erscheint. Die Preise aller Waaren und gewerblichen Leistungen, sowie die Löhne sind innerhalb dieses langen Zeitraumes von 28 Jahren in einer Weise vorwärts geschritten, daß die Grundlagen, auf denen die Bemessung der derzeitigen Civilliste beruht, sich zu Ungunsten der letzteren vollständig verschoben haben und ein Zustand eingetreten ist, der einen Ausgleich dringend erfordert. Hierzu kommt, daß die Lebenshaltung aller Stände sich infolge der fortgesetzten Weiterentwicklung der Ansprüche und Bedürfnisse wesentlich gehoben hat und daß die Einnahmen aller sozialen Schichten des Volkes in der gedachten Zeit außerordentlich gewachsen sind.

In Preußen haben die Stände die zum letzten Male im Jahre 1868 erhöhte Kron-dotation im Jahre 1889 anderweit um 3½ Millionen Mark aufgebeffert, da schon damals allgemein anerkannt wurde, daß durch die eingetretene Preissteigerung bei der königlichen Verwaltung ein wesentliches Mehrbedürfniß eingetreten und infolgedessen die Verpflichtung des Staates zur Erhöhung der an den Kronfideikommißfonds aus der Staatskasse zu zahlenden Rente gegeben sei (vergl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Preuß. Landtags, Haus der Abgeordneten, 1889 I. Bd. S. 319 flg. und Anlagen zu diesen Berichten 1889 II. Bd. S. 1146 flg.).

Ganz abgesehen von der Zunahme der Theuerung haben aber auch die Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung der Würde der Krone erforderlich sind, an sich schon im Laufe der Zeiten trotz aller auf die Erzielung von Ersparnissen gerichteten Bestrebungen eine stete Vermehrung erfahren, so daß es auch schon aus diesem Grunde von Jahr zu Jahr schwieriger geworden ist, das Gleichgewicht zwischen den zur Verfügung stehenden Mitteln und dem unbedingt nöthigen Aufwande herzustellen. In dieser Beziehung dürfte die Bedeutung genügen, daß der Civilliste allein durch die Erweiterung der Repräsentation,



durch die fortwährende Steigerung der Unterhaltungskosten der Musikalischen Kapelle und der Hoftheater, durch die Zunahme der Reparaturbedürftigkeit der Hofgebäude und durch das Anschwellen der Pensionen immer neue Lasten zuwachsen, die sich im Zusammenhange mit der fortschreitenden sozialen und kulturellen Entwicklung des Landes mit Nothwendigkeit herausbilden und getragen werden müssen, wenn nicht der Umfang der vom Hofe zu bestreitenden Ausgaben zum Nachtheile des Ansehens der Krone eingeschränkt werden soll.

Außerdem dürfte nicht außer Acht zu lassen sein, daß nicht der Inhaber einer an die Staatskasse zurückfallenden Apanage den Thron bestiegen hat, sondern der Inhaber der Sekundogenitur, deren Bezug frei von Lasten dem Berechtigten sogleich zufließt. Hierdurch entstehen der Civilliste noch neue Ausgaben. Denn während nach § 40 des königlichen Hausgesetzes in dem ersten Falle ein Viertel einer solchen Apanage zur Gewährung von Pensionen an zu entlassende Diener des apanagierten Prinzen verwendet werden könnte, liegt jetzt der Civilliste die Verpflichtung ob, für die Unterbringung des gesammten Personals oder dessen Pensionirung Sorge zu tragen.

Sodann wird berücksichtigt werden müssen, daß die Civilliste nach § 22 der Verfassungsurkunde als Aequivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des königlichen Domänengutes betrachtet und nach der Auslegung, welche diese Bestimmung durch die Ständische Schrift vom 10. August 1831 erfahren hat (vergl. Bd. IV S. 2285), bei der Verabschiedung der Civilliste stets ein angemessenes Verhältniß zu der jeweiligen Höhe des aufgegebenen Domänialvermögens hergestellt werden soll (vergl. auch königliches Dekret Nr. 12 an die Stände vom 12. November 1854, Landt.-Akten 1854 erste Abtheilung III. Bd. S. 235 und königliches Dekret Nr. 35 an die Stände vom 3. Dezember 1873, Landt.-Akten 1873/74, königl. Dekrete II. Bd. S. 757).

Demgemäß haben nach den Landtagsakten vom Jahre 1831 IV. Bd. S. 1764, 1817, 1833 und 1840 die Stände im Jahre 1831 zum Zwecke der erstmaligen Verabschiedung der Civilliste die Nettobeträge der Nutzungen, welche gegen Gewährung der Civilliste und der hausgesetzlichen Gebühren an die Staatskassen zu überweisen waren, genau erörtert und von dem damals zu

670 013 Thlr. 10 Gr. 03 Pf. ermittelten Gesamtnettoertrage zunächst  
118 266 = — = — = Betrag der damaligen Apanagen in Abzug gebracht,  
um nachzuweisen, daß noch

551 747 Thlr. 10 Gr. 03 Pf. für die Civilliste übrig blieben.

Anstatt dieser Summe wurde sodann mit Hinweis auf die an den Bedürfnissen für die königliche Hofhaltung noch zu machenden Ersparnisse die erste von 550 000 Thalern allmählich bis auf 500 000 Thaler herabgehende Civilliste verabschiedet, zu welcher später noch in runder Summe 28 000 Thaler Schatullenbedürfnisse, ingleichen Garderoben- und Hofstaatsgelder für Ihre Majestät die Königin hinzukamen, so daß 528 000 Thaler für die Civilliste und die Bedürfnisse Ihrer Majestät der Königin, d. i.  $\frac{95}{100}$  des von den Einkünften des Domänialvermögens dazu übrig gebliebenen Betrags, ausgesetzt wurden.

In der nebst Erläuterungen beiliegenden Uebersicht A sind nun nach früheren Vorgängen den im Jahre 1831 ermittelten, zur besseren Beurtheilung der Verhältnisse auch in Reichswährung umgerechneten Nettoerträgen der damals als Aequivalent der königlichen Civilliste und der hausgesetzlichen Gebühren angesehenen Nutzungen die Anschlagwerthe derselben nach dem Staatshaushalts-Stat für 1902/03 nebst den davon vorweg abzuziehenden besonderen Ausgaben gegenüber gestellt worden. Danach sind die Nettoerträge dieser Nutzungen gegenwärtig zu



9 281 548 *M* anzunehmen, so daß nach Abzug von  
 530 000 = gegenwärtig beantragten Wittthum und Apanagen  
 8 751 548 *M* übrig bleiben.

Werden dagegen der Berechnung anstatt jener Aufschlagssumme die wirklichen Ergebnisse des Jahres 1901 zu Grunde gelegt, so ergeben sich folgende Nettoerträge der fraglichen Nutzungen:

8 050 325 <i>M</i>	Reinertrag der Forsten,	
347 725 =	=	= Domänen und Intraden,
32 029 =	=	= Kalkwerke,
7 352 =	=	= Weinberge und Kellerei,
22 429 =	=	= Hofapotheke,
146 900 =	=	= Porzellanmanufaktur,
986 999 =	=	des Steinkohlenwerks zu Zauckerode,
117 201 =	Kapitalzinsen	} unverändert wie in der Uebersicht A,
48 408 =	Donativ und Donogratuit	

9 759 368 *M* im ganzen, wovon noch  
 149 313 = als Antheil am Aufwande für die Justizpflege und an den Besoldungen der Baubeamten abzuziehen sind. Es bleiben hiernach

9 610 055 *M* und nach Abzug von dem gegenwärtig beantragten Wittthume und Apanagen im Gesamtbetrage von  
 530 000 = noch

9 080 055 *M* übrig.

Nun wird zwar eine Civilliste, welche zu diesen Erträgnissen in demselben Verhältnisse stehen würde, in welchem die im Jahre 1831 verabschiedete zu den damaligen Erträgnissen des Domänialvermögens stand, nicht beansprucht. Es dürfte jedoch bei der anderweiten Erörterung desselben auf die eingetretene sehr bedeutende Erhöhung des den Staatskassen überlassenen Domäneneinkommens die erforderliche Rücksicht zu nehmen sein.

Hiernach wird vorgeschlagen, die Civilliste auf 3 550 000 *M* zu erhöhen.

Durch diese Summe würden zugleich diejenigen Beträge gedeckt werden, die von der nächsten Finanzperiode ab in die Staatshaushalts-Stats bei Kap. 22 mit Rücksicht darauf einzustellen sein würden, daß die Staatsdiener nach dem auf dem letzten Landtage verabschiedeten, noch nicht publizirten Gesetze, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, vom 1. Januar 1904 ab Wohnungsgelder zu beziehen haben und die Civilliste in die Lage versetzt werden müßte, eine gleiche Maßregel zu Gunsten der königlichen Hofbeamten und Diener zu treffen.

Da von der laufenden Finanzperiode erst der Zeitraum eines halben Jahres verflossen ist und die Civilliste zur Vermeidung von Ueberschreitungen der vorhandenen Mittel dringend einer Vermehrung der Einnahmen bedarf, so wird beantragt, die vorgeschlagene Erhöhung nicht erst mit dem Beginn der nächsten Finanzperiode, sondern bereits vom 1. Juli dieses Jahres ab eintreten zu lassen.

Der auf die Wohnungsgeldzuschüsse der Hofbeamten zu rechnende Theil der Erhöhung würde für die Zeit vom 1. Juli 1902 bis zum 31. Dezember 1903 von dem obenangeführten Betrage wieder zu kürzen sein, da für diesen Zeitraum noch keine Verpflichtung zur Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen besteht. Der für die letzteren aufzuwendende Betrag ist auf 50 000 bis 60 000 *M* zu schätzen.

Die Civilliste würde sich daher im Falle der Annahme der obigen Vorschläge für die Zeit bis zum Beginn des Jahres 1904 auf rund 3 500 000 *M* wieder reduzieren.



Ebenso wie für die Civilliste macht sich für die der Königin-Wittwe, dem Kronprinzen und der Prinzessin Mathilde nach §§ 36, 19 und 32 des königlichen Hausgesetzes zustehenden Gebührrnisse mit Rücksicht auf die oben dargelegten Verhältnisse eine wesentliche Erhöhung nothwendig. Die auf das Witthum und die Apanagen gewiesenen Ausgaben können mit den 1837 festgestellten Summen nicht mehr bestritten werden.

Es wird daher beantragt, ebenfalls vom 1. Juli 1902 ab  
 das Witthum der Königin-Wittwe von 40 000 Thalern  
 Konventionsgeld . . . . . = 123 333 *M* auf 210 000 *M*,  
 die Apanage des Kronprinzen, dem vom 1. Juni 1886  
 ab eine solche von 60 000 *M* und vom  
 1. August 1891 ab eine solche von 200 000 *M*  
 zugestimmt worden war, von 60 000 Thalern  
 Konventionsgeld . . . . . = 185 000 *M* auf 300 000 *M*  
 und die Apanage der Prinzessin Mathilde von  
 6000 Thalern Konventionsgeld . . . . . = 18 500 *M* auf 20 000 *M*  
 zu erhöhen.

Ihre Majestät die Königin-Wittwe hat sich im Voraus bereit erklärt, gegen Bewilligung des vorgenannten erhöhten Witthums auf die Gewährung des ihr nach § 36 des königlichen Hausgesetzes zur standesgemäßen Möblirung der ihr in einem königlichen Schlosse einzuräumenden Wohnung zustehenden Aversionalquantums von 30 000 Thalern zu verzichten.

Bei Kap. 22 haben die Schatullengelder Ihrer Majestät der Königin und bei Kap. 23 die Apanage des Prinzen Johann Georg, der in den Genuß der Sekundogenitur eintritt, vom 1. Juli 1902 ab in Wegfall zu kommen.

In den Nachtrags-Etat sind die oben angegebenen Summen nicht voll, sondern nur mit dem um ein Viertel gekürzten Betrag eingestellt worden, da die Postulate sich lediglich noch auf den Zeitraum von anderthalb Jahren der laufenden Finanzperiode erstrecken.

Der Reservefonds war laut der zu Kap. 110 des Staatshaushalts-Etats für 1902/03 gegebenen Erläuterungen deshalb gemeinjährig mit einer erheblichen Summe dotirt worden, weil mit der Möglichkeit zu rechnen war, daß der sächsische Staat an ungedeckten, die Ueberweisungen vom Reiche übersteigenden Matrikularbeiträgen in den beiden Jahren der laufenden Periode mehr an das Reich zu zahlen haben werde, als bei Kap. 104 angenommen worden ist. Selbstverständlich fehlt es auch heute noch an einer sicheren Grundlage für die Beurtheilung des Umfanges der Leistungen an das Reich für die gedachte Zeit. Die Einnahmen an Ueberweisungssteuern haben sich aber bisher so günstig gestaltet, daß wenigstens für das laufende Rechnungsjahr etwaige Mehrzahlungen an das Reich nicht erwartet werden. Es besteht daher die Hoffnung, daß der Reservefonds auch nach Verminderung um die postulirten Summen zur Bestreitung der aus ihm zu deckenden Ausgaben hinreichen wird.



## Nettobilanz vom Jahre 1831

über die damals als Aequivalent der Königlichen Civilliste und hausgesetzlichen Gebühren angeesehenen Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten.

Nr.	Geldbetrag					Gegenstand.
	im 20 Fl. = Fuße.			in Markwährung umgerechnet.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	„	¢	
1.	420 285	18	3	1 295 881	09	Forst- und Jagdnutzung,
7.	30 000	—	—	92 500	—	Antheil der Floß- und Holzhoßnutzung,
2.	160 956	3	8	496 281	47	Kammergüter, Vorwerke, Mühlen, Teiche, Amtsintraden und Gerichtsgebühren,
4.	1 360	—	—	4 193	33	Hofbrauhausnutzung,
6.	1 200	—	—	3 700	—	Hoffutterboden zc.,
3.	1 000	—	—	3 083	33	Kellerei und Weinberge,
5.	1 500	—	—	4 625	—	Hofapotheke,
8.	38 011	12	4	117 202	16	Ueberschuß der Aktivzinsen gegen die Passivzinsen, abzüglich 85 000 Thlr. für die Sekundogenitur,
9.	15 700	—	—	48 408	33	Donativ und Dongratuit,
	670 013	10	3	2 065 874	71	Summe.
10.	14 000	—	—	43 166	67	Hierüber hinzu: Nutzung der Königlichen Steinkohlenwerke,
	684 013	10	3	2 109 041	38	Summe.
11.	14 000	—	—	43 166	67	Hiervon ab: Zuschuß der Porzellanmanufaktur und der Steingutfabrik,
	670 013	13	3	2 065 874	71	Summe.



A.

Mit nebenstehender Nettobilanz  
in Vergleichung zu stellende Anschlagwerthe nach dem Staatshaushalts-Etat für 1902/03

a. der betreffenden Staatseinkünfte.			b. der von den Einkünften abzuziehenden besonderen Ausgaben.		
Kapitel des Staatshaushalts-Etats.	Geldbetrag.		Kapitel des Staatshaushalts-Etats.	Gegenstand.	
	ℳ	⚡		ℳ	⚡
2) 1. (Forsten.)	7 855 661	—			
3) 2. (Domänen und Intraden.)	375 977	—	7) zu 40. (Landgerichte, Amtsgerichte.)	126 108	—
3. (Salzwerke.)	35 287	—	8) zu 80. (Hochbau- verwaltung.)	23 205	—
5. (Hofapotheke.)	24 302	—			
4) zu 19. (Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung.)	—	—			
5) zu 19. (Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung.)	117 201	—			
6) . . . . .	48 408	—			
9. (Steinkohlenwerk zu Zankerode.)	810 925	—			
8. (Porzellan- manufaktur.)	163 100	—			
	9 430 861	—		149 313	—
Hiervon	149 313	—	wie nebenstehend		
bleiben	9 281 548	—			



## Erläuterungen.

### 1.

Die im IV. Bande der Landtags-Akten vom Jahre 1831 S. 1833 abgedruckte Bilanz ist hier in gleicher Weise ergänzt worden, wie es in der Uebersicht A zu den Allerhöchsten Dekreten vom 12. November 1854 und vom 3. Dezember 1873, die Verabschiedung der Civilliste betreffend (Landt.-Akten 1854 I. Abth. 3. Bd. S. 235 flg. und Landt.-Akten 1873/74 Dekrete 2. Bd. S. 737 flg.) geschehen ist, indem hier wie dort (a. a. D. S. 246 Erläuterung 3 bez. S. 764 Erläuterung 1) 14 000 Thlr. (= 43 166,67 *M*) Nutzung der königlichen Steinkohlenwerke zugesetzt und 14 000 Thlr. (= 43 166,67 *M*) Zuschußbedarf der Porzellanmanufaktur und der Steingutfabrik abgezogen worden sind.

### 2.

Neben den mit der Bilanz vom Jahre 1831 in Vergleichung gestellten, nach dem Staatshaushalts-Stat für 1902/03 zu erwartenden Forstnutzungen an 7 855 661 *M* kommt ein Antheil an dem Ertrage der Flößen und Holzhöfe nicht mehr in Frage (vergl. die Erläuterung 2 auf S. 246 der Landt.-Akten 1854 I. Abth. 3. Bd. sowie die Erläuterung 2 auf S. 764 der Landt.-Akten 1873/74 Dekrete 2. Bd.).

### 3.

Bei Kap. 2 des Staatshaushalts-Stats für 1902/03 sind außer den Einnahmen an Jagdkartengelder-Antheilen und aus dem Vertriebe der Hundesteuermarken und der Belehrungen über die Hundswuth auch diejenigen von den ehemaligen Militäretablissemments und den hinzugekauften Grundstücken in Dresden als nicht hierher gehörig abgezogen worden. Infolgedessen waren bei Ermittlung des Reinertrags auch die hierauf bezüglichen Ausgaben nicht zu berücksichtigen. Vergl. Erläuterung 3 auf S. 764 der Landt.-Akten 1873/74, Königl. Dekrete 2. Bd.

In dem Reinertrage der Domänen und Intraden sind übrigens jetzt auch die Nutzungen aus den Weinbergs- und Kellereigrundstücken enthalten, nachdem der fiskalische Weinbau eingestellt worden ist.

### 4.

Beim Domänenfonds sind am 24. Juni 1902 zwar 5 016 26 *M* 37  $\frac{1}{2}$  im Bestande gewesen. Dem letzteren stehen indessen 5 381 73 *M* 41  $\frac{1}{2}$  Vorschüsse gegenüber, die für den Fonds aus Staatskassen geleistet und von ihm noch zu erstatten sind. Zinsen im Sinne der Erläuterung 7 auf S. 765 der Landt.-Akten 1873/74 Königl. Dekrete 2. Bd. und der Erläuterung 5 auf S. 247 der Landt.-Akten 1854 I. Abth. 3. Bd. sind deshalb nicht berechnet worden.

### 5.

Wegen der Einstellung eines Ueberschusses an Aktivzinsen vergl. die Erläuterung 6 auf S. 765 der Landt.-Akten 1873/74 Königl. Dekrete 2. Bd.

### 6.

Das Donativ und Dongratuit sind, obgleich sie in dieser Gestalt nicht mehr vorhanden, dennoch unter den Einkünften, mit Hinzuschlagung des Agio, wieder mit aufgenommen worden, weil diese Einnahmen — wie bereits in den allegirten Landt.-Akten



vom Jahre 1854 (a. a. D. S. 247 flg. 6. Erläuterung) bemerkt ist — zur Staatskasse gezogen und bei Ablösung der Grundsteuerfreiheit auf die Entschädigungsansprüche mit in Gegenrechnung gebracht, überhaupt aber bei Aufstellung der Bilanzübersicht vom Jahre 1831 in der Eigenschaft eines der Krone zuständigen fortlaufenden Rentenbezugs mit berücksichtigt worden sind. Vergl. auch die 8. Erläuterung auf S. 765 der Landt.-Akten 1873/74 Königl. Dekrete 2. Bd.

## 7.

Ebenso wie bei der Berechnung vom Jahre 1831 der Zuschuß zur Unterhaltung der Justizämter und die Inquisitions- und Prozeßkosten den aus den Kammergütern zc., Rentamtsintraden zc. erlangten Einkünften gegenüber gestellt worden sind, um den entsprechenden Reinertrag zu erhalten, sind auch die gegenwärtig bei Kap. 40 des Staatshaushalts-Etats mitenthaltenen Zuschüsse zu dem fraglichen Aufwande, jedoch — weil die dermalige Höhe desselben eine Folge des Ueberganges der Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Staat und der Veränderung der Behördenorganisation ist — bloß nach demjenigen Betrage unter den in Gegenrechnung zu bringenden Ausgaben mit aufgenommen worden, mit dem sie im Jahre 1831 in Ansatz gebracht worden sind. (Vergl. die Erläuterung 4 auf S. 764 der Landt.-Akten 1873/74 Königl. Dekrete 2. Bd. und die Erläuterung 7 auf S. 248 der Landt.-Akten 1854 I. Abth. 3. Bd.)

## 8.

Nach Seite 1835 des IV. Bandes der Landtags-Akten vom Jahre 1831 sind in der damals aufgestellten Bilanzübersicht 5000 Thaler Antheil an den mit 15 400 Thaler etatirten Besoldungen der Baubeamten an dem Ertrage der Kammergüter zc. gekürzt worden. Dementsprechend hat man auch in der Uebersicht A auf S. 763 der Landt.-Akten 1873/74 Königl. Dekrete 2. Bd. 32½ Prozent von den für 1874/75 mit 23 800 Thaler postulirten Gehältern der Landbaubeamten als Einnahmelast aufgeführt. Mit Rücksicht auf die inzwischen veränderte Behördenorganisation ist es angemessen erschienen, an dem zuletzt eingestellten Betrage auch diesmal festzuhalten.

## 9.

Infolge der veränderten Aufstellung des Staatshaushalts-Etats kommen die früher als besondere Ausgabepositionen erscheinenden Generalkosten für das Forstwesen sowie für die Kammergüter nicht mehr als von den Einkünften abzuziehende besondere Ausgaben zur Erscheinung. Die in Frage kommenden Beträge sind von den Einnahmen gekürzt; die bezifferten Erträge der Forsten zc. sind mithin Reinerträge.



## 2.

## • Dekret an die Stände,

die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer der außerordentlichen  
Ständeverammlung betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 3. Juli 1902.

Wir, Georg, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.  
verfügen hiermit zu wissen, daß Wir für den einberufenen außerordentlichen Landtag nach  
§ 67 der Verfassungsurkunde

den Wirklichen Geheimen Rath  
Dr. jur. Grafen von Koenneritz  
auf Lossa

zum

Präsidenten der ersten Kammer

ernannt haben.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl bei-  
gethan.

Dresden, den 3. Juli 1902.

Georg.



Georg von Meisch.



**3.****Defret an die Stände,**

die Verabschiedung des außerordentlichen Landtags betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 9. Juli 1902.

Wir, G e o r g, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.  
fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den an Uns erstatteten Vortrag beschlossen haben,  
die Verabschiedung des gegenwärtigen außerordentlichen Landtags auf

Donnerstag, den 10. Juli dieses Jahres  
vormittags 11 Uhr

festzusetzen und mit deren Vollziehung Unseren Staatsminister Karl Georg Levin  
von Meisch zu beauftragen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl  
beigethan.

Dresden, den 9. Juli 1902.

G e o r g.



Kurt Damm Paul von Seydewitz.



## 4.

**Dekret an die Stände,**  
den Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung  
im Jahre 1902 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 10. Juli 1902.

**Wir, Georg, von Gottes Gnaden König von Sachsen** etc. etc. etc.  
urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach § 115 Absatz 2 der Verfassungsurkunde einberufenen außerordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschliessungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage gepflogenen ständischen Berathungen, wie sie in dem beifolgenden Landtagsabschiede verlautbart sind.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizgethan.

Dresden, den 10. Juli 1902.

**G e o r g.**



Karl Georg Levin von Melsch.  
Kurt Damm Paul von Seydewitz.  
Dr. Conrad Wilhelm Küger.  
Dr. Viktor Alexander Otto.



## Rede des Herrn Staatsministers von Meßsch.

## Hochgeehrte Herren!

Nachdem die Angelegenheiten, welche die Einberufung eines außerordentlichen Landtags veranlaßten, infolge der ständischen Berathungen und Beschlußfassung ihre Erledigung gefunden haben, ist mir von Seiner Majestät dem Könige der ehrenvolle Auftrag geworden, den Landtag zu schließen.

Als wir vor nur wenigen Wochen auch an dieser Stelle versammelt waren, um Ihre Tagung zum Abschluß zu bringen, da trennten wir uns unter dem Eindrucke banger Sorge um das theure Leben unseres heißgeliebten Königs Albert.

Der Herr hat in Gnaden den Hohen Dulder erlöst.

Wir beugen uns mit unserem schwer heimgesuchten Königshause unter den unerforschlichen Rathschluß der Vorsehung. In Dankbarkeit, Liebe und Verehrung werden wir alle Zeit der reichen Segnungen eingedenk sein und bleiben, mit welchen der Hohe Berewigte sein Volk und Land beglückt hat.

Daß Sie auch in der Treue der Gesinnungen für unseres Königs Majestät beharren und daß das Ziel Ihres Wirkens unverrückt auf die Förderung des gemeinsamen Wohles des Königs und des Vaterlandes gerichtet ist und gerichtet bleiben wird, das haben Sie, meine Herren, in ebenso hochherziger wie erfreulicher Weise auch durch die Beschlüsse be-  
thätigt, zu welchen Sie im Verlaufe dieser Session gelangt sind.

Es entspricht der Allerhöchsten Willensmeinung, meine Herren, wenn ich Ihnen für diese Beweise der Treue hierdurch den königlichen Dank verkünde.

Möge dieser Geist der Treue und der Vaterlandsliebe, wie er auch in diesen Tagen und im Verlaufe dieser Kammerverhandlungen so schön zum Ausdruck gelangt ist, unter uns fortwalten und allezeit unseres gemeinsamen Wirkens Richtschnur bilden.

Mit diesem Wunsche lassen Sie uns auseinander gehen.



## Landtagsabschied

für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1902.

Wir, Georg, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.  
urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns nach § 115 Absatz 2 der Verfassungsurkunde einberufenen außerordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschliebung und Erklärung in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtage gepflogenen ständischen Berathungen in Folgendem:

Wir erklären Uns mit den Beschlüssen, die von den getreuen Ständen zu dem vorgelegten dritten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1902/03 wegen Verabschiedung der Civilliste auf die Dauer Unserer Regierung und wegen Festsetzung der Apanagen und sonstigen Gebühren einzelner Glieder Unseres Hauses gefaßt worden sind, einverstanden und genehmigen die dadurch bedingten veränderten Einstellungen in den Staatshaushalts-Etat auf die laufende Finanzperiode.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 10. Juli 1902.

Georg.



Karl Georg Levin von Metzsch.

Kurt Damm Paul von Seydewitz.

Dr. Conrad Wilhelm Küger.

Dr. Viktor Alexander Otto.



## 1.

## B e r i c h t

der Finanzdeputation A und der Gesetzgebungs-Deputation  
der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 1, einen dritten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 1902/03 betreffend, sowie über die aus Anlaß des Thronwechsels nothwendige Verabschiedung der Civilliste auf die Dauer der Regierung Sr. Majestät des Königs Georg.

Eingegangen am 5. Juli 1902.

(Dekret Nr. 1, Akten des außerordentl. Landtags 1902.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 2 vom 5. Juli 1902.)

Die Einstellungen in den dritten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 1902/03 sind von der Vereinbarung über die Verabschiedung der Civilliste, sowie über die Apanagen zc. abhängig. Es ist deshalb nothwendig, hierauf zunächst einzugehen.

Für die Verabschiedung der Civilliste ist § 22 der Verfassung maßgebend. Dieser Paragraph lautet wie folgt:

„Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen, auf die Dauer seiner Regierung, verabschiedete Summe aus den Staatscassen, als Civilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Equivalent für die den Staatscassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des königlichen Domainengutes zu betrachten und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfnis zu Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfhundert Tausend Thalern — = — =

verabschiedeten an Höhe wenigstens gleichkommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszufehenden Pensionen derselben, sowie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letztern, nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach § 17



dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.“

In der Ständischen Schrift vom 19. Juli 1831 (Landt.-Akten 4. Bd. S. 1759) wird unter anderem ausgeführt:

„Die Stände fügten hinzu, wie sie bei ihren Berathungen hierüber die dreifache Rücksicht zu nehmen gehabt, daß die Civilliste sowohl dem zu Aufrechterhaltung der Würde der Krone erforderlichen Bedarf unter Berücksichtigung der thunlichsten Ersparungen in den einzelnen Zweigen der Hofhaltung, als auch dem Betrage derjenigen Einkünfte entspreche, welche gegen die Feststellung derselben auf die Staatskasse überwiesen werden sollen, und daß auch ferner in Betracht gezogen werden solle, wie sich das Verhältniß der Gesamtmasse der an jetzt vorhandenen Staatsmittel zu den jetzigen sämmtlichen Staatsbedürfnissen mit Einschluß der Civilliste und mit Rücksicht auf die nothwendigen Erleichterungen des Landes, wenigstens in der nächsten Zeit, darstellen möchte.“

(Zu vergl. Anhang A am Schlusse dieses Berichts.)

Auch bei der bevorstehenden Verabschiedung wird nach Maßgabe dieser drei Gesichtspunkte zu verfahren und dabei:

- A. die Aufrechterhaltung der Würde der Krone,
- B. der Ursprung der Festsetzung, d. h. das Verhältniß der Höhe der Civilliste zu den Ueberweisungen an die Staatskasse und endlich
- C. die möglichste Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Landes in Betracht zu ziehen sein.

#### Zu A

ist anzunehmen, daß die Kammer nach jeder Richtung hin dafür eintritt, und zwar sowohl dafür, daß der Krone die Erfüllung der in § 22 Absatz 5 der Verfassung übernommenen Verpflichtungen ermöglicht beziehentlich erleichtert wird, sowie dafür, daß dem Könige die in § 22 Absatz 1 vorbehaltene freie Disposition gewahrt bleibt.

In der „Begründung“ zum Königlichen Dekret Nr. 1 Seite 6 Absatz 5 flg. wird mit vollem Rechte für die Nothwendigkeit der Erhöhung der Civilliste angeführt:

das Sinken des Geldwerthes und infolge dessen die völlige Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse; damit im Zusammenhange: die Steigerung der Preise aller Waaren und gewerblichen Leistungen sowie der Löhne seit der vor 28 Jahren erfolgten Verabschiedung der Civilliste.

Daß dadurch die Grundlagen, auf denen die damalige Bemessung der derzeitigen Civilliste beruht, sich zu Ungunsten der letzteren vollständig verschoben haben, steht außer Zweifel.

Als weitere Gründe für die Erhöhung werden angeführt:

- die Erweiterung der Repräsentation;
- die Steigerung der Unterhaltungskosten der Musikalischen Kapelle und der Hoftheater;
- die Zunahme der Reparaturbedürftigkeit der Hofgebäude;
- das Anschwellen der Pensionen;

alles dies im Zusammenhange mit der fortschreitenden sozialen und kulturellen Entwicklung des Landes.

Dies Alles, sowie die Verpflichtung für die Unterbringung oder Pensionirung des gesammten, von dem früheren Inhaber der Sekundogenitur angestellten Personals zu sorgen, kann nicht in Abrede gestellt werden.



## Zu B und C.

Ist nach dem zu A ausgeführten eine Erhöhung der Civilliste bei der bevorstehenden Verabschiedung als nothwendig anzusehen, wenn nicht das Ansehen der Krone leiden soll, so kommen bei der Bemessung weiter in Betracht:

§ 22 Absatz 2 und 3 der Verfassungsurkunde und die Leistungsfähigkeit des Landes.

Im übrigen wollen die Deputationen nicht unterlassen zu bemerken, daß, wenn die Königliche Staatsregierung nach Seite 7 Absatz 3 der Begründung die Ansicht vertritt, die Rücknahme des Domänengutes sei auch dann zulässig, wenn die bewilligte Civilliste sich nicht in angemessenem Verhältnisse zu der jeweiligen Höhe des aufgegebenen Domänialvermögens befinde, die Deputationen dieser Auslegung des § 22 Absatz 3 der Verfassungsurkunde nicht beizupflichten vermögen, vielmehr ihrerseits in Bezug auf diese Auslegung den Standpunkt einnehmen, den die zweite Kammer im Landtage 1873/74 in dieser Frage eingenommen hat.

Andererseits ist aber hervorzuheben, daß die Beträge der Ueberweisungen an die Staatskasse in weit höherem Maße gestiegen sind als die früher (1854 und 1874) und jetzt vorgeschlagene Erhöhung der Civilliste, während im Jahre 1831 der Betrag der Civilliste nahezu als Äquivalent für die Ueberweisungen anzusehen war (vergleiche die dem Königlichen Dekret Nr. 1 beigegebene Uebersicht A).

Freilich wird man sich dabei zu vergegenwärtigen haben:

„inwieweit das Domänialgut durch außergewöhnliche Zuschüsse aus der Staatskasse zu Meliorationen, als größeren Neubauten etc. in den Stand gesetzt worden ist, höhere Erträge zu liefern, die nicht der erhöhten Produktionskraft des ursprünglichen Domänialgutes an sich allein zuzuschreiben sein würden.“

(Vergl. Bericht der zweiten Kammer vom 29. Dezember 1873 Seite 173 Absatz 1.)

Allein auf die hauptsächlichste Steigerung, die Einnahme aus den Forsten, ist diese Einschränkung nur von verhältnißmäßig geringer Bedeutung.

Nach der Nettobilanz steht einem Ertrage aus der Forst- und Jagdnutzung von 1 295 881 *M* 9 *£* im Jahre 1831

eine solche

von 7 855 661 *M* nach dem Etat von 1902/03

gegenüber.

Die thatsächliche Einnahme im Boretat ist nicht unwesentlich höher.

Die Flächenvermehrung der Forsten erfolgte auf Kosten des Domänenfonds und kommt daher nicht in Betracht.

Es kommt nun noch darauf an, zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit des Staates bei der vorgeschlagenen Erhöhung entsprechend berücksichtigt ist. Die Deputationen sind in die eingehende Prüfung dieser Frage eingetreten.

Die Civilliste beträgt gegenwärtig 3 052 300 *M* (Dekret Nr. 1 Seite 6 Absatz 4); vorgeschlagen wird eine Erhöhung auf 3 500 000 *M* (Dekret Nr. 1 Seite 8 letzter Absatz), welcher Betrag sich jedoch vom 1. Januar 1904 ab mit Rücksicht auf die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen noch um 50 000 *M* steigern würde.

Es wäre nach Anschauung der Deputationen richtiger gewesen, wenn die Frage der Wohnungsgeldzuschüsse anders als im Dekret Nr. 1 vorgeschlagen wird, behandelt worden wäre, und wenn die in Gemäßheit des im vorigen Landtage verabschiedeten Gesetzes



rechnungsmäßig festzusetzenden Wohnungsgelder der Civilliste von jetzt 3 500 000 *M* am und 1. Januar 1904 zugeschlagen würden.

Wenn demungeachtet beantragt wird, dem Vorschlage im Dekrete Nr. 1 beizutreten, so geschieht dies unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die für Wohnungsgelder verlangten 50 000 *M* als ein Pauschale angesehen werden, das für die gesamte Regierungszeit Seiner Majestät als ein für allemal festgestellt gilt.

Im Hinblick auf die in der allgemeinen Vorberathung geäußerten Wünsche nach ziffermäßigen Angaben mag das Wichtigste hier folgen:

	Zuschüsse 1874:	1901:	mithin mehr:
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Hoftheater (mit königlicher Kapelle) . . . . .	626 000	834 200	208 200 000
Hospensiven . . . . .	195 000	296 000	101 000 000
Gehalte . . . . .	1 160 000	1 504 715	142 300 000
		(1 362 415) i. J. 1892	451 500 000

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die im Jahre 1874 von der Civilliste übernommene Instandhaltung der Gebäude, welche vor 1874 sich mit ca. 90 000 *M* bezifferte, im Jahre 1874 bereits 180 000 *M* betrug und in Zukunft ohne wesentlichen Mehraufwand nicht durchzuführen sein wird. Im Durchschnitt der letzten 29 Jahre hat der Aufwand jährlich 243 000 *M* betragen (Mittheilungen der königlichen Staatsregierung in der Deputationsitzung).

Aus alledem ergibt sich, daß die vorgeschlagene Erhöhung als gerechtfertigt erscheint.

Demnach würden die Mehrausgaben bei diesen Posten durch die veranschlagte Erhöhung der Civilliste nicht ausgeglichen werden, und nur durch die von Seiner Majestät in Aussicht genommenen wesentlichen Ersparnißmaßregeln würde es sich ermöglichen lassen, die Ausgaben und Einnahmen der Civilliste zu balanciren. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß Seine Majestät der König eine wesentliche Einschränkung der Ausgaben des Jagdepartements durch weiteren stärkeren Abschuß des Wildstandes in Aussicht genommen hat.

Die Deputationen beantragen,

die Kammer wolle beschließen:

**daß in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage im Dekret Nr. 1**

**A. der Jahresbetrag der künftigen Civilliste vom 1. Juli 1902 ab bis zum 31. Dezember 1903 gemeinjährig auf 3 500 000 *M*,**

**B. vom 1. Januar 1904 ab in Rücksicht auf die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen gemeinjährig auf 3 550 000 *M* festgesetzt werde.**

Unter der Voraussetzung, daß die Verabschiedung der Civilliste auf dieser Grundlage erfolgt, wird ferner beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**nach der Vorlage, im dritten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 1902/03 die Ausgaben bei Kap. 22 mit 268 275 *M* zu bewilligen.**

Bezüglich der Einstellungen im „Dritten Nachtrag“ bei Kap. 23, Apanagen etc. betreffend, wird auf die Begründung auf Seite 9 des königlichen Dekrets Nr. 1 verwiesen,



insbesondere auf das Verhältniß der Einstellungen zu den nach §§ 36, 19 und 32 des Königlichen Hausgesetzes vorgesehenen Beträgen.

Die Deputationen halten sämtliche Einstellungen für gerechtfertigt.

Zur Einstellung in Tit. 3 b, Wittthum Ihrer Majestät der Königin-Wittve betreffend, erklären die Deputationen, daß die Bewilligung der Erhöhung nur als die Erfüllung einer Pflicht des Dankes gegenüber der von der edlen Fürstin ein ganzes, langes Leben hindurch bewiesenen opferwilligen und segensreichen Wirksamkeit auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit bezeichnet werden muß.

Bezüglich aller Bewilligungen zu Kap. 23 ist zu bemerken, daß die Erhöhungen über die im Königlichen Hausgesetz vorgesehenen Summen hinaus nur in Rücksicht auf die besonderen, persönlichen Verhältnisse und ohne Konsequenz für die Zukunft vorgeschlagen werden.

Die Deputationen beantragen,

die Kammer wolle beschließen:

**bei Kap. 23 nach der Vorlage die Ausgaben mit 172 500 M zu bewilligen.**

Endlich beantragen die Deputationen, den gefaßten Beschlüssen gemäß:

**Kap. 110, Reservefonds, unter Abstrich von 440 775 M mit 370 490 M zu genehmigen.**

Dresden, den 5. Juli 1902.

### Die Finanzdeputation A der zweiten Kammer.

Hähnel, Vorsitzender, Berichterstatter. Kellner. Behrens. Steiger. Gontard.  
Däbritz (Nischwitz). Härtwig. Harter. Liebau. Edler von Quersurth.  
Schubart. Dr. Vogel.

### Die Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer.

Spitz, Vorsitzender. Dr. Kühlmorgen. Kollfuß. Dr. Schöne. Andrä.  
Grumbt. Heißig. Held. Richter (Großschönau). Kößner. Rudelt.  
Dr. Spieß. Dr. Stöckel. Wittig. Wolff.



## Anhang A.

Jahr:	Staatsaufwand:	Civilliste:	
1831:	15 622 385 <i>M</i> ;	1 541 667 <i>M</i>	= 9,87 Prozent des Staatsaufwandes,
1855:	27 122 706 " ;	1 710 000 " = 6,31 " " "	
1864:	40 976 952 " ;	1 845 000 " = 4,50 " " "	
1872:	41 258 757 " ;	1 935 000 " = 4,69 " " "	
1874:	47 492 919 " ;	2 850 000 " = 6,00 " " "	
1892:	74 965 369 " ;	3 052 300 " = 4,07 " " "	
1902:	97 799 960 " ;	3 052 300 " = 3,12 " " "	
		(3 500 000 " = 3,58 " " " )	

Bemerkung. Unter dem Staatsaufwande sind diejenigen Beträge zu verstehen, die bis 1874 im Budget des Staatsaufwandes, später im Etat der Zuschüsse erscheinen. Die seit der Finanzperiode 1896/97 veränderte Verschreibung der Ueberweisungssteuern ist berücksichtigt.



## 1.

## A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation  
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 1, einen dritten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 1902/03 betreffend, sowie über die aus Anlaß des Thronwechsels nothwendige Verabschiedung der Civilliste auf die Dauer der Regierung Sr. Majestät des Königs Georg.

Eingegangen am 8. Juli 1902.

(Dekret Nr. 1, Akten des außerordentl. Landtags 1902.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 2 vom 5. Juli 1902.  
Bericht Nr. 1, Akten des außerordentl. Landtags 1902.  
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 3 vom 8. Juli 1902.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. daß in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage im Dekret Nr. 1
  - A. der Jahresbetrag der künftigen Civilliste vom 1. Juli 1902 ab bis zum 31. Dezember 1903 gemeinjährig auf 3 500 000 M.,
  - B. vom 1. Januar 1904 ab in Rücksicht auf die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen gemeinjährig auf 3 550 000 M. festgesetzt werde;
- II. nach der Vorlage, im dritten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 1902/03 die Ausgaben bei Kap. 22 mit 268 275 M. zu bewilligen;
- III. bei Kap. 23 nach der Vorlage die Ausgaben mit 172 500 M. zu bewilligen;
- IV. Kap. 110, Reservefonds, unter Abstrich von 440 775 M. mit 370 490 M. zu genehmigen.

Dresden, den 8. Juli 1902.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Beutler. von Trübschler. Dr. Sahrer von Sahr-Dahlen. von Bezschwitz.  
Hempel. Dr. Tröndlin, Berichterstatter. Waentig. Dr. von Wächter.







## 1.

## Ständische Schrift

auf das Allerhöchste Dekret Nr. 1 vom 3. Juli 1902, einen dritten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1902/03 betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Es. Königliche Majestät haben uns mittels Dekrets vom 3. dieses Monats einen dritten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1902/03 wegen Verabschiedung der Civilliste für die Dauer Allerhöchstihrer Regierung und wegen Festsetzung der Apanagen und sonstiger Gebühren einzelner Glieder des Königlichen Hauses nebst Begründung mit der Eröffnung zugehen lassen, daß die Staatsminister von Metzsch und Dr. Küger für die zu führenden Verhandlungen mit Allerhöchstihrem gnädigsten Auftrage versehen worden seien.

Nach sorgfamer Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse und nach mit Es. Königlichen Majestät Kommissaren gepflogenen Verhandlungen sind wir mit Letzteren bezüglich der Civilliste folgende Vereinbarung eingegangen:

- A. Der Jahresbetrag der künftigen Civilliste wird vom 1. Juli 1902 ab bis zum 31. Dezember 1903 gemeinjährig auf 3 500 000 M.,
- B. vom 1. Januar 1904 ab in Rücksicht auf die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen gemeinjährig auf 3 550 000 M. festgesetzt.

Infolge dieser Vereinbarung beziehentlich auf Grund der wegen der Apanagen ꝛ. gepflogenen Berathungen haben wir dem von Es. Königlichen Majestät uns vorgelegten dritten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1902/03 unsere Zustimmung erteilt.

Demgemäß ist von beiden Kammern beschlossen worden:

- die Ausgaben bei Kap. 22 (Civilliste ꝛ.) nach der Vorlage mit 268 275 M. zu bewilligen;
- die Ausgaben bei Kap. 23 (Apanagen ꝛ.) nach der Vorlage mit 172 500 M. zu bewilligen;
- Kap. 110 (Reservefonds) unter Abstrich von 440 775 M. mit 370 490 M. zu genehmigen.

Hiernach werden die Mehrausgaben durch die entsprechende Herabsetzung des Reservefonds gedeckt. Es bedarf daher der nachträglichen Aenderung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1902 und 1903 vom 6. Juni dieses Jahres (G. u. V. Bl. S. 140 flg.) nicht.



Dagegen hat die Beilage A zur Ständischen Schrift Nr. 45 vom 6. Juni dieses Jahres die aus der beigefügten Aufstellung ersichtliche Aenderung erfahren müssen.

In tiefster Ehrerbietung und unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 9. Juli 1902.

allerunterthänigste treuehorsaamste  
Ständeversammlung.



**Ordentlicher Staatshaushalts-Stat**

für das

**Königreich Sachsen**

für die Finanzperiode 1902/03.

---



Kap.	Gegenstand.	Nach der Statvorlage vom 12. November 1901:		
		Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß bez. Zuschuß.
		„	„	„
	<b>I. Etat der Ueberschüsse.</b>			
	Summe der Ueberschüsse	274 291 427	170 580 556	103 710 871
	<b>II. Etat der Zuschüsse.</b>			
	<b>C. Allgemeine Staatsbedürfnisse.</b>			
22.	Civilliste; Schatullenbedürfnisse, ingleichen Garderoben- und Hofstaatsgelder für Ihre Majestät die Königin . . . . .	—	3 142 300	3 142 300
23.	Apanagen u. . . . .	—	585 181	585 181
24 bis 31.	Unverändert . . . . .	92 642	40 621 670	40 529 028
	Summe zu C	92 642	44 349 151	44 256 509
	<b>Abchnitte D bis L.</b>			
	Unverändert.			
	<b>M. Dotationen und Reservfonds.</b>			
109 a.	Dotationen . . . . .	—	1 961 000	1 961 000
110.	Reservfonds . . . . .	—	774 563	774 563
	Summe zu M	—	2 735 563	2 735 563
	<b>Wiederholung.</b>			
lit. C.	Allgemeine Staatsbedürfnisse . . . . .	92 642	44 349 151	44 256 509
D bis L.	Unverändert . . . . .	58 985 878	115 704 677	56 718 799
M.	Dotationen und Reservfonds . . . . .	—	2 735 563	2 735 563
	Summe der Zuschüsse	59 078 520	162 789 391	103 710 871
	<b>Vergleichung.</b>			
	I. Etat der Ueberschüsse . . . . .	274 291 427	170 580 556	103 710 871
	II. Etat der Zuschüsse . . . . .	59 078 520	162 789 391	103 710 871
	<b>Hauptabschluß</b>	333 369 947	333 369 947	—

H. Lase, J.

66



Nach der Feststellung für jedes der Jahre 1902 und 1903:			E r l ä u t e r u n g e n.
Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß bez. Zuschuß.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
264 056 397	166 256 437	97 799 960	Unverändert wie in der Beilage A zur Ständischen Schrift Nr. 45 vom 6. Juni 1902.
—	3 410 575	3 410 575	Zu Kap. 22. Erhöhung der Ausgaben bei Tit. 1 um 335 775 <i>M</i> , dagegen Herabsetzung der Ausgaben bei Tit. 2 um 67 500 <i>M</i> .
—	757 681	757 681	Zu Kap. 23. Erhöhung der Ausgaben bei Tit. 2 um 75 000 <i>M</i> und Hinzufügung der beiden neuen Titel 3a und 3b über zusammen 172 500 <i>M</i> , dagegen Herabsetzung der Ausgaben bei Tit. 3 um 75 000 <i>M</i> .
92 642	40 603 133	40 510 491	Zu Kap. 24 bis 31. Unverändert wie in der Beilage A zur Ständischen Schrift Nr. 45 vom 6. Juni 1902.
92 642	44 771 389	44 678 747	
—	1 961 000	1 961 000	Zu Kap. 109 a. Unverändert wie in der Beilage A zur Ständischen Schrift Nr. 45 vom 6. Juni 1902.
—	370 490	370 490	Zu Kap. 110. Der Reservefonds beträgt nach der Ständischen Schrift Nr. 45 vom 6. Juni 1902 811 265 <i>M</i> . Hiervon ist abzusetzen die Summe der Ausgaben des III. Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1902/03 vom 3. Juli 1902 mit 440 775 <i>M</i> , so daß 370 490 <i>M</i> verbleiben.
—	2 331 490	2 331 490	
92 642	44 771 389	44 678 747	
60 773 820	111 563 543	50 789 723	
—	2 331 490	2 331 490	
60 866 462	158 666 422	97 799 960	Unverändert wie in der Beilage A zur Ständischen Schrift Nr. 45 vom 6. Juni 1902.
264 056 397	166 256 437	97 799 960	
60 866 462	158 666 422	97 799 960	
324 922 859	324 922 859	—	Unverändert wie in der Beilage A zur Ständischen Schrift Nr. 45 vom 6. Juni 1902.



















- 5. 09. 80

25. 03. 81  
03. Sep. 1990









[Small white label on the spine]